

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den
Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten**

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten, LGBl. 3650-0, wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Der Teil der dem Land bis einschließlich 31. Dezember 2010 zufließenden Zuschläge, der gemäß § 2 des Gesetzes über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten, LGBl. 3650-0, an die Gemeinden, in denen die sportlichen Veranstaltungen abgehalten werden, zu überweisen ist und mangels der Feststellbarkeit des Ortes der sportlichen Veranstaltung nicht der jeweiligen Gemeinde zugeordnet werden kann, ist auf die Gemeinden nach deren Finanzkraft aufzuteilen.

(2) Die Finanzkraft bestimmt sich nach § 56 Abs. 6 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-8.

(3) Der auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilende Teil der Zuschläge ist auf den von den einzelnen Gemeinden gemäß § 56 Abs. 4 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-8, und § 18 Abs. 1 des NÖ Pflegegeldgesetzes, LGBl. 9220-10, zu entrichtenden Beitrag anzurechnen.

Artikel III

Die Aufhebung des Gesetzes tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.